

basic info: Beschäftigungsduldung und Härtefalleingabe

- Ihr Asylantrag wurde (rechtskräftig) abgelehnt?
- Sie haben eine „Duldung“ oder werden in Kürze eine Duldung erhalten?
- Sie haben einen Halbtags -oder Vollzeit-Arbeitsvertrag und arbeiten schon einige Zeit?
- Sie haben vielleicht noch keinen Ausweis oder Pass aus Ihrem Herkunftsland?

تم رفض طلب اللجوء الخاص بك (قانوناً)؟

- قريباً؟ Duldung أم أنك ستتلقى "Duldung" هل لديك
- لديك عقد عمل وتعمل منذ بعض الوقت؟
- ربما ليس لديك حتى الآن بطاقة هوية أو جواز سفر من بلدك الأصلي؟

- Your asylum application was (legally) rejected?
- Do you have a "Duldung" or will you shortly receive a Duldung?
- You have a fulltime employment contract and have been working for some time?
- Perhaps you do not yet have an ID card or passport from your country of origin?

مرخواست پناهندگی شما (از نظر قانونی) رد شده است؟

آیا دولدونگ دارید یا بزودی دولدونگ دریافت خواهید کرد؟

- آیا قرارداد کار دارید و مدتی است کار می کنید؟
- شاید هنوز کارت شناسایی یا گفرنامه کشور مبدأ خود را ندارید؟

Kontaktieren Sie uns, wenn Sie Beratung und Unterstützung brauchen!

!اتصل بنا إذا كنت بحاجة إلى مشورة ودعم

Contact us if you need advice and support!

!در صورت نیاز به مشاوره و پشتیبانی با ما تماس بگیرید

Dieses basic info ist eine kompakte Zusammenfassung. Am Ende finden Sie Angaben zu weiteren Informationen. Bitte kontaktieren Sie uns, eine andere Beratungsstelle oder eine*n Rechtsanwält*in, wenn Sie konkrete weitergehende Fragen oder Beratungsbedarf haben.

Der Überblick

Sie (und Ihr Ehe-/ Lebenspartner*in) können eine Beschäftigungsduldung erhalten,

- ☐ wenn Ihr Asylantrag rechtskräftig abgelehnt ist und Sie eine Duldung haben
- ☐ wenn Sie Ihre „Mitwirkungspflichten“ erfüllt haben, d.h. wenn Ihre Identität (spätestens bis zum 31.12.2024!) geklärt ist und Sie Ihre Passpflicht erfüllt haben (bitte unbedingt die Details beachten!)
- ☐ wenn Sie bereits seit mindestens 12 Monaten eine Duldung haben (falls nicht, können Sie bis dahin einen Härtefallantrag stellen)
- ☐ wenn Sie seit mindestens 12 Monaten eine Arbeit mit mindestens 20 Wochenstunden haben, mit der Sie ihren Lebensunterhalt sichern können (Am Besten berechnen Sie, wie hoch Ihr Lebensunterhalt sein muss)
- ☐ wenn Sie mindestens das Sprachniveau Deutsch A2 mündlich haben
- ☐ wenn Sie oder Ihr Ehe-/ Lebenspartner*in nicht wegen einer in Deutschland begangenen Straftat verurteilt sind und keine Strafermittlungsverfahren laufen (Ausnahme: Verurteilungen zu Strafen bis zu 90 Tagessätzen wegen ausländerrechtlichen Vergehen, wie z.B. Einreise oder Pass)
- ☐ wenn Sie oder Ihr*e Ehepartner*in / Lebenspartner*in keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben
- ☐ wenn Sie bis zum 31.12.2022 nach Deutschland eingereist sind

Das ist das Wichtigste, aber noch nicht alles. Bitte beachten Sie deswegen „die Details“ ab S.2!

Sie können eine Eingabe bei der Härtefallkommission des Landes Baden-Württemberg machen und dadurch (sogar) eine Aufenthaltserlaubnis erhalten,

- ☐ wenn Sie die Voraussetzungen erfüllen, aber noch nicht 12 Monate im Besitz einer Duldung sind
- ☐ wenn alle anderen Verfahren abgeschlossen sind (Asylverfahren, Gerichtsverfahren, Petition...)
- ☐ wenn es Menschen gibt, die Sie unterstützen und die für Sie den Härtefallantrag einreichen

Die Details

Die deutsche Bundesregierung hat im Sommer 2019 umfangreiche neue Regelungen im Asyl- und Aufenthaltsrecht beschlossen („Migrationspaket“). Dazu gehört auch die Einführung der „Beschäftigungsduldung“ ([§ 60d Aufenthaltsgesetz](#)). **Das Gesetz gilt seit 1.1.2020.**

Zum 27.02.2024 wurde das Gesetz verändert und die Anforderungen etwas abgesenkt. Die neuen Anforderungen sind in dieser aktualisierten Arbeitshilfe bereits eingearbeitet.

Eine Beschäftigungsduldung ist eine Form der Ermessensduldung ([§ 60a Abs. 2 S.3 AufenthG](#)). Wenn Sie eine Beschäftigungsduldung erhalten, hat diese eine Gültigkeit von 30 Monaten. Nach Ablauf dieser Zeit können Sie eine Aufenthaltserlaubnis nach [§ 25b AufenthG](#) beantragen und bekommen, wenn die Voraussetzungen dieses Gesetzes bei Ihnen vorliegen.

Im Folgenden informieren wir Sie darüber, welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, damit Sie eine Beschäftigungsduldung erhalten können.

1. Welche Voraussetzungen müssen Sie erfüllen, um eine Beschäftigungsduldung bekommen zu können?

Rechtsgrundlage	Hinweise
1.1 Ihre Identität <u>UND</u> die Ihrer/s Ehegatte/in oder Lebenspartner*in muss bis zu bestimmten Fristen geklärt sein (§ 60 d Abs. 1 Nr. 1 AufenthG): - Bei Einreise bis zum 31.12.2016 muss Ihre Identität bis spätestens zur Beantragung der Beschäftigungsduldung geklärt sein - Bei Einreise zwischen 1.1.2017 und dem 31.12.2022 muss Ihre Identität spätestens bis zum 31.12.2024 geklärt sein -> Werden Sie also am Besten sehr bald aktiv!	❗ In der Praxis reicht es leider in Baden-Württemberg nicht aus, wenn Sie Ihre <u>Identität</u> etwa durch Vorlage von Identitätsdokumenten (Geburtsurkunde, Personalausweis...) während Ihres Asylverfahrens bereits geklärt haben. Mit Erhalt der Duldung werden Sie zur Erfüllung der <u>Passpflicht</u> (vgl. § 3 AufenthG) gezwungen. Es wird verlangt, dass Sie alle zumutbaren Anforderungen zum Erhalt eines aktuell gültigen Passes erfüllen. Wenn auch alle anderen Voraussetzungen vorliegen, wird die Beschäftigungsduldung erst dann erteilt, wenn der Passantrag gestellt und die Passgebühr bezahlt ist – früher nicht. Entgegen dieser Praxis verlangt das Gesetz lediglich eine geklärt Identität. Falls Sie innerhalb der erforderlichen Frist alle zumutbaren Handlungen unternommen haben, aber die Identität erst später abschließend geklärt werden konnte oder der Pass erst später kam, kann die Ausländerbehörde trotzdem eine Beschäftigungsduldung erteilen (vgl. § 60d Abs.4). Ebenso kann die Ausländerbehörde die Beschäftigungsduldung erteilen, wenn es Ihnen nicht möglich, einen Pass Ihres Herkunftslandes zu bekommen, z.B. weil die Botschaft Ihres Heimatlandes grundsätzlich keine Pässe ausstellt. Das müssen Sie in aller Regel aber nachweisen. Es ist daher wichtig, dass Sie all Ihre Bemühungen zur Erlangung eines Reisepasses dokumentieren, um dies der Ausländerbehörde alles genau darlegen zu können.
1.2 Sie müssen seit mindestens 12 Monaten im Besitz einer Duldung sein (§ 60 d Abs. 1 Nr. 2 AufenthG)	❗ Vorsicht: Wenn Sie eine Duldung erhalten, sind Sie „vollziehbar ausreisepflichtig“, d.h. Ihre Abschiebung kann vollzogen werden, sobald diese möglich ist, weil sie etwa Ihre Passpflicht erfüllt haben und es keine sonstigen Duldungsgründe gibt. Hinweis: Zeiten, in denen Sie eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG) hatten, werden auf diese 12 Monate nicht angerechnet!
1.3 Sie müssen seit mindestens 12 Monaten eine Beschäftigung von mindestens 20 Wochenstunden haben (§ 60 d Abs. 1 Nr. 3 AufenthG).	❗ Die Aufnahme der Beschäftigung muss durch die Ausländerbehörde erlaubt gewesen sein. Es muss sich um ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis handeln, es ist aber unerheblich, ob die Stelle befristet ist oder nicht. Die Beschäftigungen können bei mehreren Arbeitgebern gewesen sein. Nach § 60d Abs. 3 sind auch „kurzfristige“ Unterbrechungen von max. 3 Monaten (während Corona-Pandemie max. 6 Monate) möglich, wenn insgesamt 12 Monate Beschäftigungszeit nachgewiesen werden können. Zeiten der Kurzarbeit während der Corona-Pandemie werden nicht negativ ausgelegt. Zeiten der Ausbildung können ebenfalls berücksichtigt werden. 📄 Nachweis: Arbeitsvertrag, Arbeitgeberbestätigung, Lohnabrechnungen
1.4 Ihr Lebensunterhalt muss in den letzten 12 Monaten vor Beantragung der Beschäftigungsduldung gesichert	❗ Das bedeutet, dass Sie in dieser Zeit keinen Anspruch auf Leistungen durch das Sozialamt gehabt haben dürfen. Es wird jedoch nur geprüft, ob Sie (Antragsteller*in) Ihren

gewesen sein.

(§ 60 d Abs. 1 Nr. 4 AufenthG)

1.5. Ihr Lebensunterhalt muss durch Ihre Beschäftigung weiter gesichert sein

(§ 60 d Abs. 1 Nr. 5 AufenthG)

eigenen Lebensunterhalt durch die Arbeit sichern können, der Nachweis der Lebensunterhaltssicherung für den ganzen Haushalt wird nicht verlangt. Wenn Sie sich unsicher sind, wie viel Sie verdienen müssen, kontaktieren Sie eine Beratungsstelle – die Höhe bemisst sich an den aktuellen Leistungssätzen des Bürgergeldes.

❗ Dies wird die zuständige Ausländerbehörde in Form einer Prognose prüfen. Es ist von Vorteil, wenn Sie eine unbefristete Beschäftigung haben. Aber auch bei einem befristeten Arbeitsvertrag ist eine positive Prognose möglich, wenn z.B. zu erwarten ist, dass der Arbeitsvertrag verlängert oder entfristet wird. Es kommt auch hier nur auf Ihren eigenen Lebensunterhalt an (Antragsteller*in), nicht auf die Verpflichtungen gegenüber Ehe-/Lebenspartner*innen und Kindern.

1.6. Sie müssen über „hinreichende mündliche Kenntnisse“ der deutschen Sprache verfügen

(§ 60 d Abs. 1 Nr. 6 AufenthG)

❗ Damit ist das mündliche Sprachniveau A2 gemeint. Wenn Sie kein Sprachzertifikat A2 haben, kann Ihre Ausländerbehörde diese Kenntnisse entweder in einem Gespräch feststellen. Falls die Ausländerbehörde nicht dazu bereit ist, gibt es auch Sprachschulen, die mündliche A2-Tests durchführen.

1.7. Sie UND Ihr*e Ehe-/Lebenspartner*in dürfen nicht wegen einer in Deutschland begangenen Straftat verurteilt worden sein

(§ 60 d Abs. 1 Nr. 7 AufenthG)

❗ Das bedeutet, dass Sie überhaupt keine Strafverurteilung haben dürfen. Auch geringfügige Strafen z.B. wegen einem Ladendiebstahl über z.B. 10 Tagessätze führen zum Ausschluss von der Beschäftigungsduldung. Selbst wenn bisher nur ein Ermittlungsverfahren gegen Sie läuft (ohne dass es bisher zu einer Anklage kam) kann die Beschäftigungsduldung abgelehnt werden (§ 79 Abs. 4 AufenthG)

Allerdings werden Strafverurteilungen wegen Verstößen gegen das Asyl- oder Aufenthaltsrecht (z.B. Wohnsitzauflage, Passpflicht, Einreise) nicht berücksichtigt, sofern 90 Tagessätze nicht überschritten werden.

1.8. Sie UND Ihr*e Ehe-/Lebenspartner*in dürfen nichts mit extremistischen oder terroristischen Organisationen zu tun haben

(§ 60 d Abs. 1 Nr. 8 AufenthG)

❗ Kontaktieren Sie einen Anwalt / eine Anwältin, falls solche Vorwürfe gegen Sie erhoben werden.

1.9. Gegen Sie darf keine Ausweisungsverfügung (vgl. § 53ff. AufenthG) oder eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG vorliegen

(§ 60 d Abs. 1 Nr. 9 AufenthG)

❗ Eine Ausweisungsverfügung kann verhängt werden, wenn Sie wegen einer (schweren) Straftat verurteilt worden sind und der Staat aus diesem Grund das Interesse hat, Ihren Aufenthalt in Deutschland zu beenden. Ein „schweres Ausweisungsinteresse“ kann bereits bei Verurteilungen zu Freiheitsstrafen ab 6 Monaten vorliegen.

Eine Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG kann nur zur Abwehr einer besonderen Gefahr erlassen werden, z.B. beim Verdacht auf terroristische Aktivitäten. Eine vorherige Ausweisungsverfügung ist in so einem Fall nicht erforderlich.

1.10 Wenn Sie schulpflichtige Kinder haben, müssen Sie deren tatsächlichen Schulbesuch nachweisen. Die Kinder dürfen keine Straftaten nach dem

❗ Für alle zur Familie / Lebensgemeinschaft gehörigen schulpflichtigen Kinder muss nachgewiesen werden, dass sie regelmäßig die Schule besuchen. Es kommt dabei nicht darauf an, ob die schulischen Leistungen gut oder nicht so gut sind.

Betäubungsmittelgesetz begangen haben (§ 60 d Abs. 1 Nr. 10 AufenthG)

1.11 Sie UND Ihr*e Ehe-/Lebenspartner*in müssen nachweisen, dass Sie am Integrationskurs erfolgreich teilgenommen haben oder keine Schul am Abbruch des Kurses tragen, falls Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet waren (§ 60 d Abs. 1 Nr. 11 AufenthG)

WICHTIG:

- nur wenn alle oben aufgeführten Voraussetzungen („kumulativ“) erfüllt sind, erhalten Sie die Beschäftigungsduldung
- wenn Sie eine Beschäftigungsduldung erhalten haben, kann Ihnen diese wieder entzogen werden, wenn nur eine der oben genannten Voraussetzungen nicht mehr vorliegt (§ 60 d Abs. 3 AufenthG)

 **Nachweis:** Schulbescheinigung der Kinder / Bestätigungsschreiben durch die Schule

 Dies gilt nur, falls Sie zur Teilnahme an einem Integrationskurs verpflichtet waren, z.B. nach § 44a AufenthG. Falls Sie freiwillig an einem Integrationskurs teilgenommen und diesen nicht abgeschlossen haben, wird dies nicht negativ beurteilt.

 In der Praxis lehnt das Regierungspräsidium Karlsruhe alle Anträge, bei denen auch nur eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt ist, kurz nach Antragseinreichung ab. Eine übergangsweise „Ermessensduldung“ nach § 60a Abs. 2 Satz 3 wird nicht erteilt. Auf alternative Möglichkeiten wird nicht hingewiesen.

Falls Sie von Ihrem Arbeitgeber eine Kündigung erhalten oder Ihr Beschäftigungsverhältnis aus anderen Gründen endet, ist der Arbeitgeber verpflichtet, dies innerhalb von zwei Wochen der Ausländerbehörde zu melden. Es ist aber unproblematisch, wenn Sie einen neuen Arbeitsvertrag erhalten, der die o.g. Kriterien erfüllt (Vollzeit, gesicherter Lebensunterhalt).

 Checkliste für Ihren Antrag auf eine Beschäftigungsduldung:

- ☐ Antragsschreiben
- ☐ Kopie der Duldung(en)
- ☐ Nachweis der Mitwirkungshandlungen und ggf. Kopie von Identitätsdokumenten
- ☐ Nachweise für die Lebensunterhaltssicherung: Arbeitsvertrag, Arbeitgeberbestätigung, Lohnabrechnungen, ggf. Kontoauszüge
- ☐ Nachweis der Sprachkenntnisse (mindestens A2 bei Antragsteller*in und Ehe-/ Lebenspartner*in)
- ☐ Nachweis des Schulbesuchs der Kinder (falls Sie schulpflichtige Kinder haben)

2. Vorsicht: Gefahr der Erteilung einer „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG)

① Mit dem „Migrationspaket“ bzw. „Geordnete Rückkehr-Gesetz“ im Sommer 2019 ist auch die „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ (§ 60b AufenthG) eingeführt worden. Es ist möglich, dass Ihnen eine solche Duldung erteilt wird, wenn Sie über Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht haben oder auch wenn Sie nicht ausreichend bei der Passbeschaffungspflicht mitwirken (§ 60 b Abs.1). Das Gesetz stellt klar, dass Sie selbst alle „zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes“ vornehmen müssen (Abs.2) und es wird definiert, was von Ihnen hierfür alles verlangt werden kann (Abs.3). Eine solche Duldung erhalten Sie jedoch erst dann, wenn Sie wiederholt Ihre Pflichten nicht erfüllt haben und nichts getan haben.

Was passiert, wenn Sie erstmals eine Duldung erhalten?

2.1. Wenn Sie zum ersten Mal eine Duldung erhalten, bekommen Sie vom Regierungspräsidium Karlsruhe eine Belehrung, dass die Pflicht zur Passbeschaffung besteht (§ 3 AufenthG) und im Fall der Nichtmitwirkung Sanktionen drohen. Wenn Sie in dieser Zeit eine Beschäftigung haben, dürfen Sie weiter arbeiten. Es wird aber darauf hingewiesen, dass Sie innerhalb von drei Monaten oder bis zu einer bestimmten Frist Nachweise für die Mitwirkung erbringen müssen. Wenn Sie in diesem Zeitraum nichts bezüglich der Passbeschaffung unternehmen, kommt die erste Sanktion: Sie bekommen ein Beschäftigungsverbot nach § 60a, Abs. 6 AufenthG, d.h. Sie dürfen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr arbeiten oder müssen Ihre Ausbildung abbrechen.

Was passiert, wenn Sie weiterhin nicht bei der Passbeschaffung mitwirken?

2.2. Wenn Sie weiter nichts tun, erhalten Sie irgendwann vom RP eine "Verfügung", in der Sie aufgefordert werden, freiwillig bei der Vertretung Ihres Herkunftslands zum Zweck der Passbeschaffung vorzusprechen (vgl. § 82 Abs. 4 AufenthG). Falls Sie dieser Aufforderung keine Folge leisten und auch nicht erklären, warum Sie dies nicht tun, kommt es in den meisten Fällen zur nächsten Sanktionsstufe:

2.3. Das RP verfügt, dass Sie von der Polizei an einem bestimmten Termin abgeholt und Ihrer Botschaft / Konsulat vorgeführt werden zum Zweck der Passbeantragung. Falls Sie sich auch dieser Maßnahme z.B. durch Nichtanwesenheit entziehen, müssen Sie sich darauf einstellen, dass Ihre Sozialleistungen gekürzt werden (§ 1a Abs. 5 AsylbLG) und dass Ihr Aufenthalt auf den Bezirk der für Sie zuständigen Ausländerbehörde beschränkt wird (§ 61, Abs. 1c AufenthG). In den meisten Fällen erhalten Sie ab diesem Zeitpunkt eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ nach § 60b Aufenthaltsgesetz. Das bedeutet dann auch, dass Sie ein komplettes Beschäftigungsverbot haben (§ 60b Abs. 5 AufenthG).

2.4. Seit der Einführung des „Geordnete Rückkehrgesetz“ im Sommer 2019 ist es sogar möglich geworden, dass die Ausländerbehörde auf Antrag beim einem Gericht eine „Mitwirkungshaft“ gegen Sie verfügen kann. Demnach können Sie im Zusammenhang mit der zwangsweisen Passbeantragung bis zu zwei Wochen lang in einem Gefängnis inhaftiert werden (§ 62, Abs. 6 AufenthG).

2.5. Wenn Sie trotz aller Versuche der Behörden keine Schritte zur Passbeantragung unternommen haben und auch Zwangsmaßnahmen nicht erfolgreich waren, ist es auch möglich, dass die Behörden eine Strafanzeige gegen Sie stellen (§ 95 AufenthG).

2.6. Wenn die Behörden bei Ihnen davon ausgehen, dass Sie nur deswegen bei ihrer Passpflicht nicht mitwirken, weil Sie sich einer Aufenthaltsbeendigung bzw. Abschiebung entziehen wollen, kann bei Ihnen eine „Fluchtgefahr“ angenommen werden (vgl. § 62 Abs. 3a und 3b AufenthG) und ein Antrag bei einem Gericht gestellt werden, dass Sie in Abschiebungshaft genommen werden (§ 62, Abs. 3 AufenthG). Eine Abschiebungshaft kann bis zu 6 Monaten dauern. In dieser Zeit werden die Behörden versuchen, Ersatzdokumente über die Auslandsvertretung Ihres Herkunftslands beschaffen, damit Sie abgeschoben werden können. Das bedeutet auch, dass eine Abschiebung in aller Regel auch möglich wird, wenn Sie vorher bei der Passbeschaffung nicht mitgewirkt haben. Hierbei gibt es jedoch Unterschiede bei verschiedenen Herkunftsländern.

3. Was ist, wenn Sie nicht alle Voraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung erfüllen? Informationen zur Möglichkeit einer Eingabe bei der Härtefallkommission

Die Beschäftigungsduldung hat strenge Voraussetzungen. Das Gesetz bringt nicht die Rechtssicherheit, die viele Arbeitgeber und Flüchtlingshilfsorganisationen gefordert haben. Insbesondere die Vorschrift, dass Sie bereits seit 12 Monaten eine Duldung haben müssen, ist migrationspolitisch motiviert. Andererseits möchte die Politik anerkennen, wenn Geflüchtete Arbeit haben, ihren Lebensunterhalt selbst verdienen können und sich auch sonst gut in die Gesellschaft integriert haben. Deswegen empfiehlt die aus Grünen und CDU bestehende Landesregierung von Baden-Württemberg auch im neuen **Koalitionsvertrag „Jetzt für Morgen“** vom 5. Mai 2021, dass gut integrierte Geflüchtete, die nicht alle Voraussetzungen der Beschäftigungsduldung vollständig erfüllen, einen Antrag bei der **Härtefallkommission des Landes Baden-Württemberg** stellen können.

Im Folgenden stellen wir für Sie die wichtigsten Informationen rund um eine Härtefalleingabe zusammen. Bitte beachten Sie unsere Hinweise auf detaillierte Informationen am Ende dieses Infoblatts. Lassen Sie sich von erfahrenen Menschen oder Beratungsstellen beraten und bei der Einreichung eines Härtefallantrags unterstützen.

- Die gesetzliche Grundlage ist die [Härtefallkommissionsverordnung](#) des Landes Baden-Württemberg. Bitte beachten Sie auch das neue „[Merkblatt](#)“ des Ministeriums der Justiz und für Migration ebenso wie die [Arbeitshilfe des Flüchtlingsrates Baden-Württemberg vom Dezember 2023](#).
- Es ist empfehlenswert, dass eine Härtefalleingabe von Ihren Unterstützer/innen eingereicht wird und nicht vom Rechtsanwalt / der Rechtsanwältin, der / die im Asylverfahren tätig war.
- Eine Härtefalleingabe wird nur dann zugelassen, wenn kein anderes behördliches oder rechtliches Verfahren mehr läuft (Asylverfahren, Gerichtsverfahren, Petition...), wenn Sie keine (schweren) Straftaten in Deutschland begangen haben und wenn Ihre Abschiebung nicht bereits konkret geplant ist.
- Bei einer Härtefalleingabe kommt es nicht darauf an, wie die Situation in Ihrem Herkunftsland ist oder welche Probleme Sie dort hatten, sondern wie gut Sie (und Ihre Familie) sich in Deutschland integriert haben. Es ist hierbei von großem Vorteil, wenn Sie eine Beschäftigungserlaubnis haben und Ihren Lebensunterhalt selbst verdienen und wenn Sie möglichst keine Straftaten begangen haben.
- Eine Härtefalleingabe besteht aus einem Hauptantrag, der von Ihrem/r wichtigsten Unterstützer*in formuliert wird und befürwortenden Stellungnahmen, z.B. von Ihrer*m Arbeitgeber*in, Sozialarbeiter*in, Arbeitskolleg*in, Nachbar*in, Bürgermeister*in, Vereinsvorsitzenden, Arbeitskreis Asyl usw.
- Wenden Sie sich bitte an eine Beratungsstelle wie unsere, bevor Sie einen Härtefallantrag stellen
- Wenn die Härtefallkommission Ihren Antrag mehrheitlich annimmt und der Innenminister dies bestätigt, dürfen Sie in Deutschland bleiben und Sie erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a AufenthG (wenn Sie auch die allgemeinen Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis erfüllen).

Hinweis: Wenn Sie eine Härtefalleingabe gemacht haben und zwischenzeitlich ALLE Anforderungen der Beschäftigungsduldung erfüllt wurden, kann es sein, dass Sie aufgefordert werden, bei der Ausländerbehörde einen Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsduldung zu stellen und das Härtefallverfahren danach eingestellt wird. Sie haben dann nach Ablauf der Beschäftigungsduldung die Möglichkeit, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Aufenthaltsgesetz zu beantragen.

4. Wie können wir Ihnen helfen?

Eine Beratung bei Plan.B ist vertraulich, unabhängig von staatlichen oder wirtschaftlichen Interessen und für Sie kostenfrei.

- Wir klären mit Ihnen zusammen ab, ob Sie die Voraussetzungen für eine Beschäftigungsduldung erfüllen
- Wir unterstützen Sie bei der Beschaffung von Identitätsdokumenten und der Erfüllung der Passpflicht
- Wir helfen Ihnen und Ihrem Arbeitgeber, damit Sie die Beschäftigungserlaubnis behalten bzw.

wiedererlangen.

- Wenn Sie einen Rechtsanwalt haben, arbeiten wir diesem zu.
- Wir helfen Ihnen, die erforderlichen Nachweise zusammenzustellen
- Wir helfen Ihnen und Ihren Unterstützer*innen, den Antrag auf die Beschäftigungsduldung oder die Härtefalleingabe zu stellen.
- Wir halten Kontakt zu den zuständigen Sachbearbeiter*innen bei der Ausländerbehörde / Regierungspräsidium

Bitte melden Sie sich bei uns, falls Sie einen Beratungstermin oder Unterstützung bei der Antragstellung wünschen.

Abkürzungen:

AsylG	Asylgesetz
AufenthG	Aufenthaltsgesetz
SGB	Sozialgesetzbuch
AE	Aufenthaltserlaubnis
NE	Niederlassungserlaubnis

Urheberrechtlicher Hinweis:

Dieses Informationsblatt ist mit Sorgfalt erstellt worden. Eine Garantie für die Richtigkeit der Angaben kann jedoch nicht übernommen werden. Ebenso können sich in der Zwischenzeit Änderungen ergeben haben. Bitte weisen Sie uns darauf hin, falls Sie Fehler entdecken!

Das Dokument darf nur mit Erlaubnis des Herausgebers veröffentlicht oder vervielfältigt werden.

Herausgeber: move on – menschen.rechte Tübingen e.V., Provenceweg 3, 72072 Tübingen
info@menschen-rechte-tue.org, www.menschen-rechte-tue.org. Autor: Andreas Linder

Plan.B wird im Jahr 2024 gefördert von

UNO Flüchtlingshilfe



<https://www.uno-fluechtlingshilfe.de>

Landkreis Tübingen



<https://kreis-tuebingen.de>

Universitätsstadt Tübingen



<https://www.tuebingen.de>

Wegrand Stiftung
Tübingen



<https://wegrand.org/>

Unser Verband



<https://www.paritaet-bw.de>

In Zusammenarbeit mit

Hier Stempel, Logo oder Briefkopf Beratungsstelle einfügen